

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Erholungsgebieten beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb der Erholungsgebiete ist es den Benutzern untersagt:
1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch das Landratsamt Starnberg Sondergenehmigungen erteilt werden, zu reiten, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege Radzufahren;
 2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 3. mit harten Bällen (z. B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
 4. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 5. offene Feuerstellen zu errichte;
 6. zu nächtigen oder zu zelten;
 7. während der Badesaison (15.5.-15.9.) Tiere mitzubringen;
 8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
 9. Boote und Surfbretter (ausgenommen Schlauchboot und Luftmatratzen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen einzubringen.
 10. Wasservögel aller Art zu füttern.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge. Abs.2 Nr. 7 gilt nicht für das Erholungsgebiet Rieder Wald in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt kann im Einzelfall auf schriftliche Antrag von den Verboten nach § 3 Abs. 3 zulassen.

§ 5

Benutzungssperre

Die Erholungsgebiete und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Haftung

Die Benutzung der Erholungsgebiete erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Erholungsgebieten ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Starnberg beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von den Erholungsgebieten verweisen.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Besatzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann das Landratsamt Starnberg den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zu Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer

1. die Erholungsgebiete entgegen § 2 benutzt,
2. gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
3. die Erholungsgebiete trotz einer Sperre nach § 5 benutzt,
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet, kann auf Grund von Art. 18 Landeskreisordnung mit Geldbuße belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisher geltenden Satzungen über die Erholungsgebiete Kempfenhausen vom 19. 3. 75 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 13), geändert am 30. 8. 76 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38); Oberndorf vom 7. 7. 76 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30) und Wartaweil vom 17. 7. 76 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31) werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.